

## I. Versorgung

### 1. Preisänderungen (zu § 5 StromGKV)

Änderung Ihrer Preise in der Grundversorgung durch Ihren Grundversorger (nachfolgend nur „Ihr Versorger“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage und unter Beachtung der StromGKV. Erhalten Sie eine neue Mess- oder Steuereinrichtung oder wird eine solche bei Ihnen ausgewechselt und werden Ihrem Versorger dafür vom Messstellenbetreiber neue oder höhere Entgelte in Rechnung gestellt wie bisher, kann Ihr Versorger dies an Sie weitergeben; im Fall einer Verringerung eines solchen Entgeltes ist Ihr Versorger zur zeitgleichen Weitergabe des entsprechenden Cent-Betrages an Sie verpflichtet.

Die Billigkeit einer Preisänderung auf der Grundlage der StromGKV gilt von Ihnen als anerkannt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung an Sie der Preisänderung in Textform widersprechen, Ihr Versorger bei der öffentlichen Bekanntgabe und brieflichen Mitteilung der Preisänderung Sie darauf hinweist, dass bei Ihrem nicht rechtzeitigem Widerspruch gegen die Preisänderung diese zwischen Ihrem Versorger und Ihnen zu dem angegebenen Zeitpunkt gilt, wenn Sie nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom von Ihrem Versorger beziehen sowie 3 auf die Preisänderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Preisänderung folgende Jahresabrechnung, in der auf die davor erfolgte Preisänderung hingewiesen ist, an Ihren Versorger bezahlen.

### 2. Erweiterung und Änderung von Anlagen sowie von Verbrauchsgütern und Ihre Mitteilungspflichten (zu § 7 StromGKV)

Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den jeweils aktuell geltenden allgemeinen Stromtarifen bzw. Allgemeinen Strompreisen Ihres Versorgers für Ihre Versorgung aus dem Niederspannungsnetz. Ändern oder erweitern Sie Ihre bestehenden elektrischen Anlagen oder schließen Sie zusätzliche Verbrauchsgüter an und ändert sich dadurch Ihr Stromverbrauch erheblich, so haben Sie dies Ihrem Versorger rechtzeitig vor Inbetriebnahme textlich mitzuteilen.

## II. Abrechnung der Energielieferung

### 1. Widerspruch des Kunden gegen eine Selbstablesung (zu § 11 StromGKV)

Liegt Ihrerseits kein berechtigter Widerspruch gegen eine Selbstablesung vor, kann Ihr Versorger für eine von diesem selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung von Ihnen Erstattung der tatsächlich bei Ihrem Versorger angefallenen Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder Ihnen hierfür eine Kostenpauschale nach dem Preisblatt Ihres Versorgers berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.

### 2. Abrechnung (zu § 12 StromGKV)

Machen Sie von Ihrem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangen Sie eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung Ihres Verbrauchs, sind Sie verpflichtet, hierfür an Ihren Versorger ein diesbezügliches Entgelt nach dem jeweils geltenden Preisblatt Ihres Versorgers zu bezahlen.

### 3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGKV)

Macht Ihr Versorger von seinem Recht Gebrauch, von Ihnen Abschlagszahlungen zu verlangen, so haben Sie die Abschlagszahlungen in der von Ihrem Versorger festgelegten Höhe sowie Anzahl und zu den von Ihrem Versorger hierzu bestimmten Terminen zu leisten.

### 4. Vorauszahlungen (zu § 14 StromGKV)

Die Annahme, dass Sie einer Zahlungsverpflichtung Ihrem Versorger gegenüber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, ist insbesondere gegeben bei zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung, zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch Ihren Versorger im laufenden Vertragsverhältnis oder bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zu Ihrem Versorger.

Verlangt Ihr Versorger von Ihnen berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt Ihre Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn Sie sämtliche Rückstände einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig an Ihren Versorger gezahlt haben und Ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen Ihrem Versorger gegenüber für einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich erfüllen.

Ist Ihr Versorger berechtigt, von Ihnen Vorauszahlungen zu verlangen, sind Sie verpflichtet, die Vorauszahlungen monatlich vor oder zu Beginn des Abschlagszeitraums im Voraus an Ihren Versorger zu bezahlen.

Im Fall von § 14 Abs. 3 StromGKV (Vorkassensystem) ist Ihr Versorger berechtigt, die hierfür beim diesem anfallenden Kosten Ihnen gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.

### 5. Zahlungswesen (zu § 17 StromGKV)

Rechnungen und sonstige fällige Zahlungsverpflichtungen haben Sie an Ihren Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei Ihrem Versorger. Sie sind bei einem entsprechenden Eigenverschulden verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die Ihrem Versorger entstehen, diesem zu erstatten. Darüber hinaus ist Ihr Versorger berechtigt, Ihnen seinen diesbezüglichen Aufwand pauschal zu berechnen.

## III. Beendigung der Grundversorgung

### 1. Beendigung der Grundversorgung (zu § 19 StromGKV)

Sind Sie trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminsankündigung für die Unterbrechung Ihrer Versorgung nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, oder scheidet die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den Sie zu verantworten haben, kann Ihr Versorger die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten unter Beachtung der Grundsätze von § 19 Abs. 4 Satz 2 bis 4 StromGKV und § 315 BGB an Sie pauschal berechnen.

### 2. Kündigung (zu § 20 StromGKV)

Sie haben bei Ihrer Kündigung, die in Textform zu erfolgen hat, mindestens folgende Angaben zu machen: Kunden- und Verbrauchsstellenummer sowie Zählernummer. Bei einem Umzug haben Sie zusätzlich noch folgende Angaben gegenüber Ihrem Versorger zu machen: Datum Ihres Auszuges, Zählerstand am Tag Ihres Auszuges, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters Ihrer bisherigen Wohnung und Ihre neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.

Unterlassen Sie bei der Kündigung schuldhaft, die vorgenannten Angaben zu machen, oder sind diese falsch oder unvollständig, haben Sie die Ihrem Versorger hierdurch entstehenden Kosten diesem vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die Ihrem Versorger durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Ihr Versorger ist berechtigt, Ihnen solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, pauschal zu berechnen, wobei § 19 Abs. 4 Satz 2 bis 4 StromGKV entsprechend gelten.

## IV. Sonstiges

### Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Änderungen der Ergänzenden Bedingungen gelten von Ihnen als anerkannt, wenn Sie der Änderung nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung der Änderung an Sie dieser in Textform widersprechen, Ihr Versorger bei der öffentlichen Bekanntgabe und brieflichen Mitteilung der Änderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch Ihrerseits gegen die Änderung diese zwischen Ihnen und Ihrem Versorger zu dem angegebenen Zeitpunkt gilt, wenn Sie nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom von Ihrem Versorger beziehen sowie 3 auf die Änderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Änderung folgende Jahresabrechnung, in der auf die davor erfolgte Änderung hingewiesen ist, an Ihren Versorger bezahlen.

### Pauschalen

Ist Ihr Versorger nach dem Vertrag, den Ergänzenden Bedingungen, dem Preisblatt oder sonstigen Vereinbarungen zwischen Ihnen und Ihrem Versorger berechtigt, Ihnen anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem Schaden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale die in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden oder Kosten oder die gewöhnlich eingetretene Wertminderung nicht übersteigen und es ist Ihnen ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder Kosten nicht entstanden sind oder diese wesentlich niedriger sind als die Pauschale.

### Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

Ihr Versorger wird Ihre Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen Ihres Versorgers, die die Versorgung mit Strom sowie, wenn Ihr Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der von Ihnen verbrauchten Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei Ihrem Versorger an Sie beantworten, wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 13 des BGB sind. Wird Ihrer Verbraucherbeschwerde von Ihrem Versorger nicht abgeholfen, wird Ihr Versorger Ihnen die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und Sie auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG hinweisen. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ihnen und Ihrem Versorger über die Versorgung mit Strom sowie, wenn Ihr Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung von Strom, kann von Ihnen als Verbraucher die nachgenannte Schlichtungsstelle angerufen werden, wenn Ihr Versorger Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann von Ihnen dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern Sie eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragen, wird Ihr Versorger an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungsprüfung sind für Sie und Ihren Versorger nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

- a) Schlichtungsstelle:  
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin, Tel: 030/27572400, Telefax: 030/275724069 Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E- Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)
- b) Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323 Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de), E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

#### Datenschutz

Alle Ihre im Rahmen Ihres Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden von Ihrem Versorger entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung von Ihrem Versorger erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben.

Stand: Februar 2016